Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 96 (2002)
Heft: 7-8

Rubrik: Zeichen der Zeit : was ist soziale Gerechtigkeit?

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Spieler

Was ist soziale Gerechtigkeit?

Es steht nicht gut um die soziale Gerechtigkeit. Neoliberale vom Schlag eines Friedrich August von Hayek stellen in Abrede, dass es sie überhaupt gibt. Die katholische Kirche verwendet den Begriff zwar in ihrer Soziallehre, hat ihn aber nie ausreichend definiert. Auch die Linke führt ihn als «Grundwert» im Munde, ist sich seiner Tragweite aber kaum bewusst. Noch schlechter steht es mit der sozialen Gerechtigkeit in der Wirklichkeit. Was wiederum mit der Unklarheit des Begriffs zusammenhängt. Unklare Begriffe eignen sich besser, um die Verhältnisse zu verschleiern, als um sie anzuklagen.

Um uns der sozialen Gerechtigkeit begrifflich und real anzunähern, sollten wir drei Ebenen unterscheiden: die unterste einer Überlebenssicherung für sozial Schwache, die mittlere der sozialen Grundrechte und die oberste der Partizipation an den Produktionsbedingungen der Wirtschaft.

Positionen und Begriffe

Soziale Gerechtigkeit ist Gegenstand der *Sozialethik*. Diese befasst sich mit den zwischenmenschlichen Beziehungen, insoweit sie durch *gesellschaftliche Strukturen* vermittelt werden.[1] Wie Menschen sich gut oder schlecht verhalten können, so können die von ihnen geschaffenen Strukturen mehr oder weniger gerecht, mehr oder weniger ungerecht, nie absolut gerecht, aber durchaus «böse» sein. Es gibt *«sündige Strukturen»*, wie die Theologie der Befreiung und selbst der heutige Papst in seiner Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* von 1987 (Nr. 36) sagen. Dazu gehören die sich selbst überlassenen Marktmechanismen, die als «Sachzwänge» daherkommen und mit fatal-fatalistischer Wirkung die Reichen reicher und die Armen zahlreicher machen – ärmer können die schon gar nicht mehr werden, die nur noch verhungern können.

Es verwundert daher nicht, dass die Ideologie des globalen und totalen Marktes keine soziale Gerechtigkeit anerkennt. *F.A. von Hayek* akzeptiert nur noch eine Ethik der Individuen, nicht aber eine Sozialethik, die auch gesellschaftliche Strukturen nach einem Massstab der sozialen Gerechtigkeit beurteilen könnte. Gerechtigkeit ist für ihn eine individuelle Tugend, die sich – systemkonform – auf den Respekt vor dem Eigentum und die Erfüllung von Verträgen beschränkt.[2] Dass die *Kirchen* für die «soziale Gerechtigkeit», dieses «Schlagwort des Sozialismus», eintreten, hält Hayek für verhängnisvoll. So werde «ein himmlisches Versprechen der Gerechtigkeit durch ein weltliches ersetzt». Der Vorwurf richtet sich «insbesondere» an «die römisch-katholische Kirche», die «das Ziel der ‹sozialen Gerechtigkeit› zu einem Teil ihrer offiziellen Lehre gemacht» habe.[3]

Hayek irrt. Die katholische Kirche hat die «soziale Gerechtigkeit» nicht vom «Sozialismus» übernommen, sondern selbständig entwickelt. Erstmals erwähnt die Enzyklika *Quadragesimo anno* 1931 die «soziale Gerechtigkeit», damit diese «die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehme» (Nr. 88). 1961 bezeichnet es *Mater et magistra* als ein «wichtiges Gebot der sozialen Gerechtigkeit», dass «dem wirtschaftlichen Fortschritt der soziale Fort-

schritt entsprechen und folgen muss, so dass alle Bevölkerungskreise am wachsenden Reichtum der Nation entsprechend beteiligt werden» und «dass die aus der ungleichen Lage sich ergebenden Spannungen nicht zunehmen, sondern nach Möglichkeit sich vermindern» (Nr. 73).

Auf der *Ebene des Weltgemeinwohls* bedeutet «Pflicht zur sozialen Gerechtigkeit» nach *Populorum progressio* 1967, all das zu überwinden, «was an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den mächtigen und schwachen Völkern ungesund ist» (Nr. 44), also vor allem «allzu grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheiten ... in der einen Menschheitsfamilie», wie das *Konzil* sich ausdrückt (Gaudium et spes, Nr. 29).

Eine *Verteilungsgerechtigkeit,* die «allzu grosse Ungleichheiten» überwinden soll» – das ist allerdings ein nicht eben präziser Begriff, ein «variabler» Terminus[4], der je nach Situation und Situationsanalyse verschiedenen politischen Positionen zugänglich ist.

In diesem mehrdeutigen Sinne verwendet auch die *Sozialdemokratie* den Begriff. Eben hat z.B. die SP Kanton Zürich den demokratischen Sozialismus zwar nicht über Bord geworfen[5], ihn aber, einem Antrag der Juso folgend, auf eine «gerechte Verteilung des Wohlstandes» (nebst «Chancengleichheit» und «umweltgerechte Entwicklung») reduziert. Reicht das?

Die Frage hat Tradition. Schon *Karl Marx* kritisierte am *Gothaer Programm* der SPD von 1875, dass es auf die «Verteilung der Konsumtionsmittel» statt auf die «Verteilung der Produktionsbedingungen» ziele. Sozialismus sei mehr als die gerechte Verteilung der Mittel, die durch die kapitalistische Produktionsweise erwirtschaftet würden. Sozialismus heisst für Marx, dass «die sachlichen Produktionsbedingungen genossenschaftliches Eigentum der Arbeiter selbst» sind.[6]

Überlebenssicherung

Marx hätte aber gewiss nichts dagegen, dass wir «soziale Gerechtigkeit» zunächst einmal unter den gegenwärtigen «Produktionsbedingungen» buchstabieren. Die Menschen leben jetzt und lassen sich nicht auf sozialistische Eigentumsverhältnisse vertrösten. Gerade in Zeiten des neoliberalen Kapitalismus gilt es, an das ethische und rechtliche Minimum zu erinnern, das «soziale Gerechtigkeit» fordert: die Überlebenssicherung, die z.B. in Art 12 der neuen Bundesverfassung als *«Hilfe in Notlagen»* stipuliert wird.

Dieses ethische und rechtliche Minimum ist erzwingbar, als ultima ratio durch ein *Widerstandsrecht* all jener, denen das Lebensnotwendige fehlt. Schon die Enzyklika *Rerum Novarum* 1891, die noch keine sozialen Grundrechte anerkennen wollte, sprach von jenem «äussersten Notfall» (Nr. 36), wo die Hilfe für die Armen nicht mehr nur ein Akt der christlichen Nächstenliebe, sondern auch eine erzwingbare Pflicht der Gerechtigkeit sei. Das heisst im Klartext: Wenn den Menschen das zum Leben Notwendige fehlt, dann dürfen sie sich das Fehlende auch illegal beschaffen. Mit dieser Argumentation hat z.B. der Kölner Kardinal Frings am Ende des Zweiten Weltkriegs von der Kanzel herab die hungernde und frierende deutsche Bevölkerung zum *Mundraub* aufgefordert. Die Folge war ein Sturm auf die Lebensmittel- und Kohlentransporte der Alliierten. «Fringsen» heisst seither das Wort für den moralisch legitimen Mundraub.[7]

Jean Ziegler, Sonderberichterstatter der UNO für das Recht auf Nahrung, zeigt, was dieses ethische Minimum – samt Recht auf Widerstand – im Weltmassstab bedeuten würde: Jeden Tag sterben 100 000 Menschen an Hunger oder an dessen Folgen. 826 Millionen sind permanent schwer unterernährt. Beinahe zwei Milliarden leben ohne ausreichende Nahrung, ohne medizinische Betreuung, ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser... (SonntagsBlick, 12.5.02).

Soziale Grundrechte

Soziale Gerechtigkeit verlangt nun allerdings weit mehr als nur Überlebenssicherung. Selbst *Rerum Novarum* forderte in Anlehnung an *Thomas von Aquin* von einem «wohlgeordneten Staatswesen ein hinlängliches Mass von äusseren materiellen Gütern, ‹die der Mensch zum tugendhaften Leben unbedingt braucht›» (Nr. 51). Heute sind es die sozialen Grundrechte auf *Existenzsicherung, Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit,* die den Grundwert der sozialen Gerechtigkeit konkretisieren. Anders als traditionelle Freiheitsrechte wie Gewissens-, Religions- oder Meinungsfreiheit verlangen sie vom Staat nicht ein Unterlassen, sondern ein Tun, auch nicht ein Recht auf Gleichbehandlung, sondern ein *Recht auf Ungleichbehandlung,* insoweit eben ungleiche Verhältnisse auszugleichen sind.

Das Grundrecht auf *Existenzsicherung* verlangt ein soziales Existenzminimum, das der Staat allen Armutsbetroffenen garantieren muss. Der Working poor z.B. hat Anspruch auf einen Lohn, der es ihm erlaubt, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Wie der Staat ihm die Existenzsicherung gewährt, ob über Mindestlöhne, über ein garantiertes Mindesteinkommen, Lohnsubventionen usw., kann nicht ein für allemal entschieden werden. Wesentlich ist, dass es sich beim Recht auf Existenzsicherung um einen *klagbaren Anspruch* handelt. Nur der Staat kann das soziale Existenzminimum ohne Ansehen der Person gewährleisten und damit verhindern, dass Armutsbetroffene vom Ermessen einer Fürsorgebehörde oder gar von privater, auch kirchlicher, Barmherzigkeit abhängig gemacht werden. Liebe, die soziale Gerechtigkeit ersetzen wollte, wäre lieblos.

Jedes soziale Grundrecht hat seine besondere Spezifität. Beim *Recht auf Gesundheit* z.B. muss die Ungleichbehandlung bei den Versicherungsprämien ansetzen. Das System der Kopfprämien, das den Milliardär gleich behandelt wie seine Hausangestellte, ist sozial ungerecht. Sozial gerecht wäre eine einkommensabhängige Prämie, also eine Ungleichbehandlung gemäss den ungleichen Einkommensverhältnissen. Gleichbehandlung braucht es dagegen bei der medizinischen und pflegerischen Versorgung. Jede *Zweiklassenmedizin,* die teure, aber notwendige Leistungen nur den Reichen oder den ökonomisch nützlichen «Arbeitskräften» vorbehält, ist menschenunwürdig. Solche Kriterien gehören in die Veterinärmedizin, nicht in die Humanmedizin. Bei einer Kuh kann man sich allenfalls fragen, wieviel Milch sie noch geben wird...

Die unterschiedliche Ausgleichsfunktion sozialer Grundrechte zeigt denn auch, dass sich das Verhältnis von Gerechtigkeit und Gleichheit immer wieder anders darstellt. Wenn das *Schröder-Blair-Papier* der alten Sozialdemokratie vorwirft, sie habe «die Förderung der sozialen Gerechtigkeit manchmal mit der Forderung nach Gleichheit im Ergebnis verwechselt»[8], so greifen die beiden «Vordenker» gleich zweifach zu kurz. Erstens trifft der Vorwurf an die alte Sozialdemokratie nicht zu, da alle Formen der Existenzsicherung bislang weit hinter einer Ergebnisgleichheit zurückblieben. Zweitens ist *Ergebnisgleichheit* immer dann berechtigt, wenn es um so vitale Rechte wie den Anspruch auf medizinische und pflegerische Versorgung im Krankheitsfall geht.

Soziale Gerechtigkeit verlangt eine Umverteilung ungerechter Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sei es über die *progressive Besteuerung*, sei es über die *Sozialversicherung*. Dazu lesen wir in einer Denkschrift der bischöflichen Kommission Justitia et Pax und des Instituts für Sozialethik des SEK: «Die soziale (Verteilungs-)Gerechtigkeit steht sozialethisch auf einer höheren Stufe als die blosse Bedürfnisgerechtigkeit des Fürsorgeprinzips... Man kann sogar sagen, dass ein reines Fürsorgesystem die

Menschenwürde der Fürsorgeempfänger, die in Abhängigkeit von den Sozialhilfebehörden leben müssten, verletzen würde... Wenn wir den sozialen Zusammenhalt bewahren wollen, müssen wir uns den ‹Luxus› leisten, allen Schichten und Mitgliedern unserer Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf soziale Gerechtigkeit zu garantieren und so ein Mindestmass an Verteilungsgerechtigkeit zu gewährleisten.»[9]

Leider findet in unserer Gesellschaft eine *ganz andere Umverteilung* statt. Sie erfolgt nicht «von oben nach unten», wie die Kritik des Sozialstaates unterstellt, sondern «von unten nach oben», wie die Statistik zeigt. *Ueli Mäder* und *Elisa Streuli* stellen in ihrer Reichtumsstudie fest, dass in der Schweiz die reichsten 3% auf die Hälfte aller Vermögen kommen, also auf gleichviel wie die übrigen 97 % zusammen. Die reichsten 3 Promille verfügen gar über ein Viertel des Gesamtvermögens.[10] Demgegenüber sind 7,5 % der Erwerbstätigen Working poor. Mindestens 20 % der Bevölkerung sind armutsgefährdet und können bei der nächsten höheren Zahnarztrechnung bereits unter die Armutsgrenze fallen.

Das heisst: Der *Sozialstaat* hat seinen Beitrag zur Überwindung der Armut noch lange nicht geleistet. Und das wenige an Umverteilung, das er leistet, hat die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich auch nicht ansatzweise überwunden. Von dieser Kluft im Weltmassstab ganz schweigen.

Soziale oder sozialistische Gerechtigkeit?

Die gängige Diskussion über Einkommensgerechtigkeit unterscheidet zwischen der *Sekundärverteilung* durch Sozialtransfers und der *Primärverteilung* durch Löhne. Die *«Produktionsbedingungen»* werden dabei ausgeblendet. Zu Unrecht, denn hier findet die eigentliche Primärverteilung statt. Über den Vorrang des Kapitals vor der Arbeit garantiert der Staat der Seite des Eigentums Akkumulationsmöglichkeiten, die der Seite der Arbeit verwehrt bleiben. Damit verbindet sich die Frage nach der Macht. Die Ungerechtigkeit beginnt, wo der Arbeit jede *Mitbestimmung* in der Wirtschaft fehlt, wo also das Kapital ein Alleinbestimmungsrecht über Betriebe und Unternehmungen ausübt.

Wären umgekehrt «die sachlichen Produktionsbedingungen genossenschaftliches Eigentum der Arbeiter selbst», dann käme es nicht zu diesen massiven Lohnunterschieden «zwischen monatlich 2100 Franken für Wäschereimitarbeiterinnen und über 30 000 Franken für Topmanager»[11]. Es gäbe auch keine Working poor. Und der *Sozialstaat* hätte eine wirklich *subsidiäre Funktion.* Er müsste nicht soziale Gerechtigkeit herstellen, weil die Wirtschaft versagt. Wäre das soziale Leben genossenschaftlich oder in anderer Form selbstverwaltet organisiert, dann hätte die Parole *«weniger Staat»* ihren Sinn. Wenn diese Parole heute immer wieder erfolgreich ist, so vielleicht auch darum, weil sie einem fundamentalen Bedürfnis nach ursprünglicher sozialer Gerechtigkeit entgegenkommt, auch wenn «weniger Staat» dieses Bedürfnis innerhalb der herrschenden Produktionsbedingungen in sein Gegenteil pervertiert. •

[1] Vgl. Arthur Rich, Wirtschaftsethik, Bd. I, Gütersloh 1984, S. 56ff. und 201ff.
[2] Vgl. Stephan Rothlin, Gerechtigkeit in Freiheit, Bern 1992, S. 82ff.
[3] Zit. nach Rothlin, S. 69.
[4] Vgl. Rich, a.a.O., S. 207.
[5] Vgl. Zeichen der Zeit, NW 5/02, S. 152ff.
[6] Kritik des Gothaer Programms, in: Karl Marx, Politische Schriften, 2. Band, hg. von Hans-Joachim Lieber, Stuttgart 1960, S. 1025.
[7] Vgl. Helmut Thielicke, Ethik I, Tübingen 1958, S. 671.
[8] Vgl. Zeichen der Zeit, NW 12/99, S. 368ff.
[9] Die Zukunft der sozialen Sicherheit, hg. von der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax und vom Institut für Sozialethik des SEK, Zürich 1997, S. 56.
[10] Reichtum in der Schweiz, Zürich 2002, S. 49.
[11] A.a.O., S. 35f.